

## **SATZUNG**

### **des Vereins zur “Erhaltung von Natur und Umwelt“**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein “Erhaltung von Natur und Umwelt“ hat seinen Sitz in Kößlarn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag lautet der Verein “Erhaltung von Natur und Umwelt e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes der Marktgemeinde Kößlarn.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen und Aufklärung der Bevölkerung über Landschaftspflege, Errichtung von Naturschutzgebieten und Bekämpfung von Lärm.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mittel**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Kasse des Vereins wird von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, überprüft. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
2. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist
  - Ausschluss durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Das Mitglied kann binnen eines Monats gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung
  - Tod.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Neben der schriftlichen Einladung ist auch die ordnungsgemäße Bekanntmachung in der lokalen Presse möglich.

- nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten
- wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 8 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Grundsatzfragen der Vereinsarbeit und der Erlass von Richtlinien
  - Entlastung des Vorstands
  - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9 Protokollierung**

Über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Und vom jeweiligen Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsbefugnis**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenverwalter,
- dem Schriftführer,
- zwei Beisitzern.

Die Ämter Kassenverwalter und Schriftführer können in Personalunion geführt werden.

2. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln. Die übrigen Vereinsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.

4. Der Vorstand nimmt intern eine Geschäftsverteilung vor. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 11 Wahl und Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte.

2. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu entscheiden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist ( § 8 der Satzung ).

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Bezüglich der Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 1.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Kindergartenstiftung Kößlarn**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.